

Anlage

Zur Satzung der Gemeinde Neureichenau vom 20.03.2023 (Sitzungsdatum) über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren.

Verzeichnis der Pauschalansätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

| Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für | bei einer Nutzungsdauer von | bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 % |
|---|-----------------------------|--|
| ein Mehrzweckfahrzeug MZF | 15 Jahren | 4,00 Euro |
| ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000) | 20 Jahren | 2,85 Euro |
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF) | 25 Jahren | 6,40 Euro |
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 16 | 25 Jahren | 6,00 Euro |
| ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 | 25 Jahren | 4,80 Euro |
| ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 | 25 Jahren | 8,15 Euro |
| einen Beleuchtungsanhänger (Lichtgiraffe) | 10 Jahren | 2,30 Euro |

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

| Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus den Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für ... | bei jährlich 80 Ausrückstunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 % |
|--|---|
| ein Mehrzweckfahrzeug MZF | 38,60 Euro |
| ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000) | 69,20 Euro |
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF) | 128,10 Euro |
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 16 | 123,20 Euro |
| ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 | 121,80 Euro |
| ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 | 161,65 Euro |

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

| Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für | bei einer Nutzungsdauer von | und durchschnittlich jährlichen ... Arbeitsstunden | bei einer gemeindlichen Eigenbeteiligung von 10 v. H. |
|--|-----------------------------|--|---|
| eine Tragkraftspritze PFPN 10-1000 | 25 Jahren | 12 | 50,80 Euro |
| ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer inkl. Atemmaske | 20 Jahren | 8 | 30,50 Euro |
| einen Generator 5 KVA | 20 Jahre | 10 | 24,60 Euro |
| eine Tauchpumpe TP 4/1 | 15 Jahre | 8 | 14,30 Euro |
| einen Mehrzwecksauger | 15 Jahre | 12 | 15,40 Euro |
| ein Lüftungsgerät | 20 Jahre | 8 | 22,30 Euro |
| einen Beleuchtungsanhänger (Lichtgiraffe) | 10 Jahre | 10 | 32,50 Euro |
| eine Kettensäge | 15 Jahre | 10 | 9,80 Euro |

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

a. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

28,00 €

b. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt der Qualifikationsebene 2 innehaben 16,40 €
- b) Sonstige Bedienstete 16,40 €

c) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende
(siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG)

16,40 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 werden für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.